

## **Grundkonzept Wassercent / Wasserentnahmeentgelt**

### **1. Allgemeines**

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und eines der wichtigsten Güter. Die langfristige Sicherstellung des Wasserschutzes und der Wasserversorgung hat daher für die Regierungsfractionen CSU und FREIE WÄHLER höchste Priorität. Die Nutzung von Wasser bedarf höchster Wertschätzung, bei der Verwendung der wertvollen Ressource Wasser ist eine große Sensibilität erforderlich und geboten.

Die Regierungsfractionen haben sich folglich im Koalitionsvertrag geeinigt, einen „Wassercent“ einzuführen, um damit einen Beitrag zum Schutz der Wasserressourcen zu leisten.

Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmeentgelts (Wassercent) muss nach den Grundsätzen

### **„gerecht, fair, einfach und nachhaltig“**

erfolgen.

Hieran müssen sich alle Details und Einzelheiten messen lassen, insbesondere bei der Frage der Erfassung, Erhebung, Kontrolle und dem Vollzug.

Dabei kommt es wesentlich auf die Höhe, die Verwendung und den Vollzug an.

Die Verwendung der Mittel soll innerhalb der RZWas – außerhalb der Härtefallförderung – geregelt werden. Dabei werden die Elemente der RZWas – die mit finanziellen Mitteln des StMUV getragen werden, ggf. ergänzt durch weitere Fördertatbestände – gestärkt. Eine Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur, auch in Härtefällen, hat weiterhin aus anderen, steuerlichen Mitteln zu erfolgen.

### **2. Eckpunkte**

#### **a. Beitragsleistende**

Vom Grundsatz her sind alle Entnehmer und Verbraucher im weiteren Sinne von Wasser – also Wasserversorger, Wasserzweckverbände und Nutzer eigener Brunnen – heranzuziehen, zu regelnde Ausnahmen sind nachvollziehbar und sachlich begründet festzulegen. Die Zahlungspflicht ist eine Frage der Gerechtigkeit. So darf keine Ungleichbehandlung von Personengruppen / Betrieben entstehen.

Oberflächenwasser und Uferfiltrat außer zur Trinkwasserversorgung bleiben unbepreist.

Neben

- Entnahmen im Interesse des Allgemeinwohls (z.B. Entnahmen zur Gefahrenabwehr, staatliche Überleitungen),
- geringen Mengen sog. zulassungsfreier, privatnütziger Entnahmen,
- einmaliger, kurzfristiger Entnahmen (z.B. Pumpversuche),

sind ferner

- Entnahmen zu Zwecken der Fischerei, Fischzucht und der Teichwirtschaft,
- für Kur- und Heilbäder, speziell staatlich anerkannte Heilwässer als auch
- für die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (z.B. Wärmepumpen, See-thermie, Wasserkraft)

von der Entgeltspflicht freizustellen.

Dies gilt ebenso für Fälle, in denen Wasser (zum Beispiel zu Kühlzwecken) entnommen und sodann unverändert wieder dem Wasserkreislauf bzw. Wasserhaushalt, dem Gewässer oder Grundwasserkörper zugeführt wird.

## **b. Freigrenze**

Entgeltpflichtig und heranzuziehen sind lediglich (Gesamt-)Entnahmen ab 5.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und wirtschaftlich Berechtigten, d.h. eine Entgeltspflicht beginnt erst ab Entnahmen über dieser Menge.

## **3. Entgelthöhe**

Um Abgrenzungsschwierigkeiten und rechtlich bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Art des entnommenen Grundwassers zu vermeiden, ist ein einheitlicher Entgeltsatz zu erheben.

Dies dient der Vereinfachung, Klarheit sowie Transparenz und ist ebenso darin begründet, Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Bundesländern zu vermeiden als auch die heimische Wirtschaft nicht einseitig oder über Gebühr zu belasten.

**Der Entgeltsatz ist einheitlich auf 0,10 € pro m<sup>3</sup> festzulegen.**

## **4. Verwendung**

Die Verwendung hat streng zweckgebunden zu erfolgen.

Neben dem allgemeinen Wasser- und Trinkwasserschutz, Projekte zur Verbesserung der Wasserqualität, der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, der Grundwasseranreicherung und der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung als auch über freiwillige, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Mittel für gewässerökologische und wasserwirtschaftliche Zwecke und nachhaltige Bewässerungsmaßnahmen zu verwenden.

Desgleichen wird verbindlich eine enge politische Begleitung bei den Entscheidungen über die Verwendung vorausgesetzt.

## **5. Erfassung, Erhebung und Vollzug**

Die Umsetzung des Wassercent hat bürokratiearm, einfach und effizient zu erfolgen.

Digitale Lösungen für eine Vereinfachung des Verfahrens zur Erhebung des Wassercent sind zu schaffen. Hierdurch sollen Verwaltungskosten niedrig gehalten und ein hohes Maß an Gerechtigkeit erreicht werden.

Zusätzliche Kontrollen und Überprüfungen, außer bei einem konkreten Anlass, lehnen wir ab.

Ebenso wird derzeit die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht für erforderlich erachtet. Hier erscheinen jährliche Meldungen, die ebenso über eine digitale Plattform zu etablieren wären, zunächst ausreichend, soweit nicht aufgrund einer erlaubnispflichtigen Entnahme oder von Auflagen Messeinrichtungen zu verwenden sind.

Der Wassercent / das Wasserentnahmeentgelt wird rückwirkend für den Veranlagungszeitraum von einem Kalenderjahr erhoben.

## **6. Folgenabschätzung**

Die Mehrbelastung für Privatpersonen liegt im **einstelligen Euro-Bereich pro Person und Jahr**.

Für die Wirtschaft ergeben sich entsprechend der Wasserentnahmen individuell zu er rechnende Beträge.

## **7. Praxischeck**

Zu einer ergänzenden Folgenabschätzung und der Sicherstellung eines einfachen sowie praktikablen Verwaltungsvollzugs erfolgt vor der weiteren Umsetzung ein Praxischeck, in dem u.a. die Frage des Zeitpunkts der erstmaligen Erhebung, die Etablierung von Messeinrichtungen an den Entnahmestellen, sowie die Beiträge und Stellungnahmen aus den Verbändegesprächen – insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und des Bayerischen Bauernverbandes – einfließen.

Ferner wird im Praxischeck geprüft, ob etwaige Boni im gewerblichen Bereich bei Verwendung/ Errichtung wasserschonender Methoden sowie im landwirtschaftlichen Bereich bei Zusammenschluss zu nachhaltigen Bewässerungsverbänden ohne erheblichen bürokratischen Aufwand und einfach einzuführen wären.

Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau, MdL Walter Nussel, wird gebeten, diese Überprüfung durchzuführen.

## **8. Umsetzung**

Nach dem Praxischeck und einer erfolgten Bewertung werden die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet und der Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung des Wassercent festgelegt.

## **9. Evaluierung**

Nach fünf Jahren ab erstmaliger Erhebung findet eine Evaluierung statt.